

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Am 23.6.2009 stellte die Pflegschaftsrichterin den Bf. auf Antrag von dessen Adoptivtochter und nach Einholung ärztlicher Gutachten unter »verschärfte Kuratel«.<sup>1</sup> Ihm wurden insbesondere eine leichte kognitive Störung, psychische Labilität und eine gewisse Verwundbarkeit attestiert. Dies würde dazu führen, dass er nicht mehr in der Lage sei, sein – erhebliches – Vermögen zu verwalten. Als Kuratorin wurde M.-C. M. bestellt.

Da Art. 460 Abs. 1 *Code civil* die Eheschließung einer unter Kuratel gestellten Person nur nach Genehmigung durch den Kurator oder das Gericht gestattete, ersuchte der Bf. die Kuratorin in der Folge darum, M. S. heiraten zu dürfen, die er seit 1996 kannte und die seit 2008 seine Lebensgefährtin war. Nachdem die Kuratorin beide angehört hatte, verweigerte sie am 17.12.2009 ihre Zustimmung.

Daraufhin ordnete die Pflegschaftsrichterin eine Sozialanamnese an, um die Lebenssituation und das soziale Umfeld des Bf. zu erheben, sowie die Einholung

eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage, ob der Bf. fähig war, sich den Verpflichtungen einer Ehe zu unterwerfen. Die sozialen Erhebungen ergaben, dass es einen bedeutenden familiären Konflikt zwischen der Tochter des Bf. und M. S. gab, der sich um das Vermögen des Bf. drehte und in dem die Interessen des Letzteren untergingen. Der Psychiater kam zum Ergebnis, dass der Bf. intellektuelle Störungen aufwies. Er sei zwar in der Lage, in die Eheschließung einzuwilligen, nicht aber, die Folgen seiner Einwilligung im Hinblick auf seine Güter und Finanzen zu bewältigen. Am 24.6.2010 wies die Pflegschaftsrichterin den Antrag auf Genehmigung der Eheschließung nach Anhörung des Bf. und seiner Tochter ab.

Diese Entscheidung wurde vom Berufungsgericht Paris am 6.9.2011 bestätigt. Dagegen beschwerte sich der Bf. beim *Cour de cassation*. Er stellte dabei auch die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Art. 460 Abs. 1 *Code civil* in Frage. Nachdem der *Conseil constitutionnel* die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung bestätigt hatte, wies der *Cour de cassation* das Rechtsmittel des Bf. am 5.12.2012 ab.

Der Bf. verstarb am 4.2.2016 nach der Beschwerdeerhebung an den EGMR. M. S. bekundete die Absicht, die Beschwerde fortzuführen.

<sup>1</sup> Während der Vormund anstelle des Betroffenen tätig wird, soll der Kurator den mehr oder weniger autonom handelnden Betroffenen lediglich unterstützen. Im Unterschied zur »einfachen Kuratel« erhält der Kurator bei der »verschärften Kuratel« deutlich mehr Befugnisse, um dem Pflegebefohlenen bei der Bestreitung seines Alltags zu assistieren.

## Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 12 EMRK (hier: *Recht auf Eheschließung*) und kritisierte, dass seine Ehe der Genehmigung durch die Kuratorin oder das Pflegschaftsgericht unterlag.

### I. Zum *locus standi* von M. S.

(42) M. S. war für einen Zeitraum von ungefähr acht Jahren und bis zu dessen Tod die Lebensgefährtin des Bf. Im Übrigen werden weder ihre Beziehung noch ihre Absicht zu heiraten [...] bestritten. Nun erinnert der GH jedoch daran, dass ein Paar, das seit vielen Jahren zusammenlebt wie der Bf. und M. S., eine Familie iSd. Art. 8 EMRK darstellt und das Recht auf den durch diese Bestimmung gebotenen Schutz genießt. Dies gilt auch, wenn die Beziehung sich außerhalb einer Ehe bewegt. M. S. verlangt daher die Aufrechterhaltung einer Beschwerde, die sich genau auf die Unmöglichkeit des Bf. bezieht, sie zu heiraten, weil die nationalen Gerichte sich gegen diese Ehe aussprachen.

(43) [...] Der GH befindet, dass der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, nämlich die Beschränkung des Rechts auf Eheschließung für Personen, die einem Regime rechtlichen Schutzes unterliegen, eine wichtige allgemeine Frage aufwirft, die über die Person und die Interessen des ursprünglichen Bf. hinausgeht, da sie andere Personen betreffen kann.

(44) Der GH befindet daher, dass im vorliegenden Fall die Bedingungen nicht erfüllt sind, die es [...] erlauben, einen Fall im Register zu streichen, und dass es angebracht ist, die Prüfung der Beschwerde auf Grundlage von Art. 37 Abs. 1 *in fine* EMRK fortzusetzen. Er weist den Antrag der Regierung auf Streichung deshalb zurück (einstimmig).

Aus praktischen Gründen verwendet das vorliegende Urteil weiterhin den Begriff »Bf.«, auch wenn diese Eigenschaft von nun an nicht mehr Roger Delecolle, sondern seiner Lebensgefährtin M. S. zugeschrieben wird.

### II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 12 EMRK

#### 1. Zulässigkeit

(46) Der GH stellt fest, dass dieser Beschwerdepunkt nicht offensichtlich unbegründet [...] ist. Er ist auch aus keinem anderen Grund unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

#### 2. In der Sache

(54) Der GH erinnert daran, dass Art. 12 EMRK für einen Mann und eine Frau das grundlegende Recht garantiert, die Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.

Die Ausübung dieses Rechts bringt soziale, persönliche und rechtliche Konsequenzen mit sich. Sie folgt sowohl im Hinblick auf das Verfahren als auch im Hinblick auf den Inhalt den nationalen Gesetzen der Vertragsparteien. Die daraus entstehenden Beschränkungen dürfen das Recht aber nicht auf eine Art und Weise [...] einschränken oder reduzieren, dass es in seinem Wesen beeinträchtigt ist.

(56) Die Konventionsorgane haben dennoch akzeptiert, dass die Einschränkungen des Rechts auf Eheschließung in den nationalen Rechtssystemen sowohl Formvorschriften umfassen können als auch inhaltliche Bestimmungen, die auf allgemein anerkannten Erwägungen im öffentlichen Interesse beruhen, insbesondere im Bereich der Ehefähigkeit.

(57) [...] Wenn [der GH] einen Fall unter Art. 12 EMRK prüft, wendet der GH nicht die Kriterien der »Notwendigkeit« oder des »dringenden sozialen Bedürfnisses« an, die im Rahmen von Art. 8 EMRK verwendet werden, sondern muss entscheiden, ob der strittige Eingriff unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Staates willkürlich oder unverhältnismäßig war.

(58) Der GH erinnert zunächst daran, dass die Pflegebefohlenen des Rechts zur Eheschließung nicht beraubt werden. Hingegen unterliegt ihre Ehe aufgrund der Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit einer vorherigen Genehmigung. Das stellt einen der inhaltlichen Gründe dar, deren Sachdienlichkeit von der Rechtsprechung anerkannt wird.

(59) Im vorliegenden Fall entsprach die Stellung des Bf. unter Kuratel den Erfordernissen in der Rechtsprechung des GH. [...]

(60) Was die spätere Entscheidung anbelangt, mit der dem Bf. das Recht auf Eheschließung verwehrt wurde, so wurde diese zunächst von der Kuratorin getroffen, nachdem sowohl der Bf. als auch M. S. angehört worden waren. Die Pflegschaftsrichterin entschied, nachdem sie einerseits soziale Erhebungen veranlasst hatte [...] und andererseits eine psychiatrische Untersuchung. [...]

(61) Der GH bemerkt, dass die Pflegschaftsrichterin dem Bf. auf Basis dieser beiden Gutachten und seiner Anhörung das Recht zur Eheschließung versagte, da sie dieses Vorhaben als seinen Interessen zuwiderlaufend ansah. Er betont zudem, dass die am 24.6.2010 ergangene Entscheidung umfassend begründet ist und der Bf. gegen dieses Urteil Berufung einlegen konnte. Das Urteil des Berufungsgerichts Paris, das ebenfalls begründet war, erging nach einer Verhandlung, während welcher der Bf. – der anwesend war [...] – seine Argumente darlegen konnte.

(62) [Der GH] betont, dass der Bf. sodann Revision einlegte und im Zuge dessen auch Gebrauch von der Möglichkeit machte, im Hinblick auf die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Ehe eine Frage der Verfassungsmäßigkeit aufzuwerfen. [...] Der *Cour de*

*cassation* wies das Rechtsmittel des Bf. ab. Dabei verwies er einerseits auf die Entscheidung des *Conseil constitutionnel* [, die dieser zu der vorgelegten Frage getroffen hatte] und andererseits befand er, dass das Berufungsgericht Paris seine Entscheidung rechtmäßig begründet hatte [...].

(64) Der GH hält fest, dass sowohl die strittige rechtliche Bestimmung als auch die im vorliegenden Fall erfolgte Weigerung gegenüber dem Bf. unter den Ermessensspielraum fallen, über den die belangte Regierung verfügt. Tatsächlich war die Verpflichtung des Bf., vor seiner Eheschließung eine Genehmigung einzuholen [...] durch den Umstand begründet, dass er einer rechtlichen Schutzmaßnahme unterlag und dem Regime der verschärften Kuratel unterworfen war. Die Behörden verfügten daher über einen Ermessensspielraum, um ihn unter den Umständen wirksam schützen und so den Folgen vorgreifen zu können, die seinen Interessen schaden konnten. Was Art. 460 Abs. 1 des *Code civil* angeht, so schützt er tatsächlich das Recht zu heiraten [...]. Es trifft zwar zu, dass gewisse Einschränkungen vor-

gesehen sind. Der GH hält dennoch fest, dass diese mit dem Bestehen von Rechtsmitteln, die es gestatten, die Beschränkungen [...] einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, in den Rahmen einer kontradiktorischen Debatte eingebettet sind. Dies war auch im vorliegenden Fall so, da der Bf. von den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat und seine Argumente zur Bestreitung der strittigen Entscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren vortragen konnte. Außerdem [...] verfolgt das Regime der Kuratel das Interesse der geschützten Person und bevorzugt soweit wie möglich deren Autonomie [...].

(66) Angesichts des Vorgesagten, der Umstände des Falles und des Ermessensspielraums, über den die innerstaatlichen Behörden verfügten, befindet der GH, dass die Beschränkungen des Rechts des Bf. auf Eheschließung dieses Recht nicht auf willkürliche oder unverhältnismäßige Weise eingeengt oder reduziert haben. Folglich kam es zu **keiner Verletzung** von **Art. 12 EMRK** (6:1 Stimmen, *abweichendes Sondervotum von Richter:in Nußberger*).